		Carif,
nach	welchem	das Brückengeld für die Benutung der Elbbrücke zwischen Harburg und Wilhelmsburg zu erheben ift.
	I.	
	II.	Fußgänger
		a. für 1 Pferd, 1 Maulthier, 1 Stück Rindvieh, 1 Cfel je 10 Pfg. b. für 1 Fohlen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Ziege
		1 Stück Febervieh je
	ш.	Für Fuhrwerk, einschließlich ber Bespannung, a. für ein zum Transport von Personen bestimmtes ober
		landwirtschaftliches oder Frachtsuhrwerk, welches nur
		mit einem Pferbe oder sonstigen größeren Zugthiere
		bespannt ift, leer oder beladen 25 "
		b. für ein Fuhrwerk vorbezeichneter Art, welches mit
		2 Pferden oder sonstigen größeren Zugtieren bespannt
		ift, leer oder beladen
		with lost leave thereton distillation and a little and a
3		c. für ein von Hunden oder Efeln gezogenes Fuhrwerk, leer oder beladen
		d. für ein leeres ober beladenes Fuhrwert, das an ein
		anderes angehängt ift
	IV.	Kür einen Motorwagen, leer oder beladen 40 "
	v.	Kür einen Schubkarren, Handkarren, Handwagen, leer ober
		beladen, einen Kinderwagen, ein Fahrrad je 5 "
	VI.	Bon der Entrichtung des Brudengelbes find befreit:
		1. Equipagen und Thiere, welche zu den Hofhaltungen des König- lichen Hauses oder des Fürstlichen Gesamthauses Hohenzollern
		oder zu den Königlichen Geftüten gehören.
		2. Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen
		auf dem Mariche angehören, Kriegsvorfpann oder Kriegs:
		lieferungsfuhren und Aferde, welche auf Grund des Kriegs:
		leiftungsgesetzes zu oder von den Bormufterungs:, Mufterungs:
		oder Aushebungspläten gebracht werden.
		3. Fuhrwerke und Tiere ber öffentlichen Beamten bei Dienst=
		reisen, wenn die Begleiter sich gehörig legitimiren. 4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder
		des Reiches geschehen.
		5. Die ordentlichen Boften nebst Beimagen, die auf Roften bes
		Staates beförderten Kuriere und Eftafetten. 6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünften und ähnlichen Notständen.
		o. Butlylugen bet Heuersbrunften und agmingen restimiteen
		and the same of th
24.	Tari	f, nach welchem die Abgabe für das Öffnen der Drehbrücke
iibe	er ben	westlichen Bahnhofskanal bis auf weiteres zu erheben ift.
		Bekanntmachung.
	Mit	höherer Genehmigung find vom 1. Februar d. J. an die Abgaben für
das	Deffne	n der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf weiteres
zu	entrichter	n nach folgendem Tarif. Carif.
	<i>(</i> * 2)	
		ift zu entrichten für das zweimalige Deffnen ber Drehbrude (beim Ein-
und	Auslar 1	tren): 1. von jedem Schiffsgefäß bis zu 125 cbm Netto-Raumgehalt — Mf. 75 Pfg.
	5	2. von jedem Schiffsgefäß von mehr als 125 cbm bis zu
		250 cbm Retto=Raumaehalt
	{	3. von Schiffsgefäßen von mehr als 250 bis 375 cbm Retto:
		Paymaghalt 2
		4. von Schiffsgefäßen von mehr als 375 cbm Netto=Raumgehalt 3 " — "